

ob er einen hellen oder einen trüben Fleck in unserer Erinnerung darstellt. Ein Delegierter trägt, bis in die Versammlung zu Hause hinein, den Abglanz des Verbandstages, und das einzelne Mitglied des Zentralverbandes wird durch ihn begeistert, wenn er selbst Begeisterung mitbringt, und niedergedrückt, wenn er missgestimmt wiederkommt.

Indem ich, unserer alten Bekanntschaft vertrauend, hoffe, dass Du den Scherz von dem Ernst meiner Ausführungen ohne weiteres zu trennen verstehst, bin ich Dein ebenso ideal als materiell veranlagter  
Ernst Hammerschlag.

NB. Trotzdem wir unter der vorjährigen Trockenheit insofern leiden, dass die Landwirtschaft die Einkäufe sehr beschränkt, kann ich mich nicht über das Geschäft beklagen. Ich bin ja mit einer zweiten Auflage Unternehmungsgestalt herangegangen, und weiss Gott, Du scheinst Recht zu behalten, es fängt an, sich zu lohnen, dass ich mich aufrappelte.

### Herausgabe von Schmiergeldern.

Bekanntlich bekämpft das Wettbewerbsgesetz in seiner jetzigen Fassung das Schmiergeldwesen in dem neuen § 12 in entschiedener Weise. Das Gesetz droht Gefängnis bis zu einem Jahre und Geldstrafe bis zu 5000 Mk. oder eine dieser Strafen allein sowohl dem Angestellten an, der sich im Geschäftsverkehr zum Zwecke des Wettbewerbs Geschenke oder andere Vorteile als Preis für unlauteres Verhalten gewähren lässt, als denjenigen, der solche Vorteile gewährt. Ferner verordnet das Gesetz, dass in dem Strafurteil zu erklären ist, dass das empfangene Schmiergeld oder dessen Wert dem Staat verfallen sei.

Das Reichsgericht ist nun in der Auslegung des Gesetzes noch einen Schritt weiter gegangen und hat ausgesprochen, dass der bestochene Angestellte oder Beauftragte alle Zuwendungen, die er als Schmiergelder erhalten hat, seinem Prinzipal herauszugeben hat, wenn dieser es verlangt. Wenn der Prinzipal Antrag auf Bestrafung des schuldigen Angestellten stellt, so wird das empfangene Schmiergeld, wie bemerkt, als dem Staat verfallen erklärt. Stellt er jedoch keinen Strafantrag, oder kommt es zu keiner Verurteilung, so ist der Anspruch des Prinzipals auf Herausgabe des Schmiergeldes aktuell. Das Reichsgericht begründet diesen Anspruch nicht aus dem Wettbewerbsgesetz selbst, sondern aus § 667 des Bürgerlichen Gesetzbuches, wonach der Beauftragte alles, was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt hat, seinem Auftraggeber, also dem Prinzipal herauszugeben hat. Hierunter fällt natürlich auch das Schmiergeld, da der Beauftragte, auf dessen Ehrlichkeit und Sauberkeit der Prinzipal vertraut, nicht für sich selbst einen verbotenen Gewinn aus dem Geschäft seines Prinzipals ziehen soll.

### Die Uhr der Trinkfreudigen.

Selten hat ein Preisausschreiben soviel Originelles gezeitigt, als das für Schaufensterstücke, welches von der Zeitschrift „La France Horlogère“ veranstaltet wurde. Die letzte Veröffentlichung wird das Entzücken aller Bacchusjünger und Gastwirte bilden; sie verdient den Ehrenplatz im Kontor aller Alkoholinteressenten. Wenn sie der Erfinder in Mengen fabrizieren wollte, könnte er sein Glück machen, denn qualifizierte Abnehmer gibt es genug in allen Ländern der Welt. — Dieses Schaufensterstück stellt das Schauspiel der Trunkenheit zweier Personen dar. Während die eine ins Wasser gefallen ist, was eine sehr gefährliche Sache sein kann, namentlich für einen solchen Wasserfeind, reicht ihr der andere, voll des süßen Weines, in Ermangelung einer anderen Möglichkeit zu helfen, die Flasche hinauf, aus der sie sich gemeinschaftlich betrunken haben.

Ein Weckerwerk, flach gelegt und in dem unteren Kasten verborgen, betreibt diese Uhr. Auf der Welle des Minutenrades ist eine flache Scheibe angebracht, die flach mit dem Kastendeckel zu liegen kommt und auf welche ein leichtes Kristallglas, ohne jede Lücke im Rande, gesetzt wird. Am äusseren Rande bringt man die Zahlen in richtiger Weise an. In das Glas wird

dann Wasser gefüllt, welches man leicht färben kann, wenn man will. Darin placiert man die eine der beiden Trinkerfiguren, die aus Holz geschnitzt ist. Der gebogene Arm ist der Form des Glases angepasst, und die Hand an demselben, die von Eisen ist, streckt sich der Flasche entgegen, welche der Kamerad auf dem Sockel hochhält. In der Kleidung des letzteren ist ein Magnet ver-



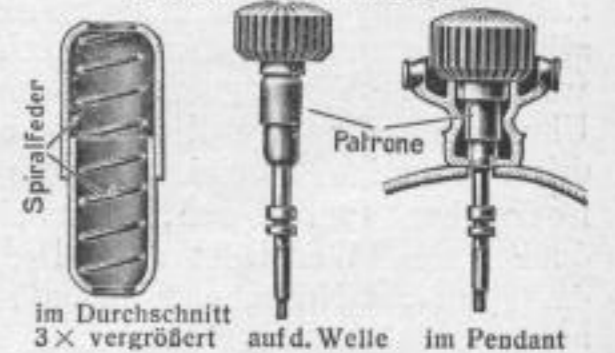
borgen, der bis an die Flasche im Aermel hochgeht. Der Ertrinkende bleibt, angezogen durch den Magnet, immer an derselben Stelle, während sich das Glas dreht. Die Flasche ist der Zeiger, welcher die Stunde auf dem Glase anzeigt. — Dieses Schaufensterstück ist leicht zu konstruieren und hat den Vorzug, neu und humoristisch zu sein. Aus der Abbildung ist die Wirkung ersichtlich.

### Aus der Werkstatt.

**Torpedo-Staubdichtungspatrone.** (Deutsches Reichspatent Nr. 228 976, Schweizer Patent Nr. 50580 von Gustav Häussler, Hannover.) Der neue Torpedoartikel ist eine Staubdichtung und wird sich den anderen praktischen und gut eingeführten Spezialitäten der bekannten Firma würdig anschliessen. Wie aus den beigegebenen Abbildungen ersichtlich, handelt es sich natürlich wieder um eine Bügelknopf-abdichtung; kein Wunder, denn immer hat der Bügelknopf an Remontoiruhren Anlass zu Verbesserungen gegeben, und lange Zeit waren die „Staubdichtungen am Bügelknopf von Taschenuhren“ eine regelmässig wiederkehrende Erscheinung unter den Patentnachrichten der Fachblätter.

#### TORPEDO-Staubdichtungs-PATRONE

D. Reichs-Patent Nr. 228 976



im Durchschnitt 3x vergrößert auf d. Welle im Pendant

Die Torpedopatrone, wie sie kurz genannt werden kann, ist nun aber ganz anders geartet, als was bisher für den gleichen Zweck erfunden worden ist. In der beigegebenen Abbildung zeigt die erste Figur die Patrone im Schnitt, sie besteht aus zweiläufig aber anschliessend ineinander geschobenen zylindrischen Röhren, welche an den äusseren Enden nach innen umgebogen sind und die durch eine im Innern gelagerte Feder dauernd auseinander gehalten werden. Mittels eines sogen. Bayonettverschlusses wird dafür gesorgt, dass die beiden Röhren immer miteinander verbunden bleiben. Die zweite Figur zeigt die Patrone auf die Welle gesteckt, und in der dritten Figur ist sie mit der Aufzieh-